

(2) In einer Kindereinrichtung bekannt gewordene Erkrankungen an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, der Verdacht auf eine solche Erkrankung oder das Ausscheiden von Erregern übertragbarer Krankheiten hat der Leiter der Einrichtung unabhängig von der Anzeigepflicht gemäß § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen unverzüglich auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch) der für die Einrichtung zuständigen Kreis-Hygieneinspektion anzuzeigen. Dabei sind die Kindereinrichtungen zu benennen, in denen sich Geschwister des erkrankten Kindes oder andere Kinder mit engem Kontakt zum erkrankten Kind aufhalten.

(3) Bei nicht zu meldenden übertragbaren Krankheiten hat die Anzeige gemäß Abs. 2 zu erfolgen, wenn eine Ausbreitung dieser Erkrankung auf das Kollektiv zu erkennen oder zu befürchten ist.

(4) Sofern die diagnostischen Feststellungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht vom Arzt der Einrichtung erfolgten, ist dieser vom Leiter der Kindereinrichtung ebenfalls unverzüglich über die Erkrankungsfälle in der Kindereinrichtung zu informieren. Diese Information umfaßt auch bekannt gewordene übertragbare Krankheiten in der Kontaktgemeinschaft eines Kindes außerhalb der Kindereinrichtung.

(5) Nach Eingang der Anzeige gemäß Abs. 2 hat die Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich auf dem schnellsten Wege (z. B. telefonisch) die Kindereinrichtungen, in denen Geschwister oder andere Kinder mit Kontakt zum Erkrankten untergebracht sind, zu informieren und die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zu veranlassen.

(6) Die zur Ermittlung der Infektionsquelle erforderlichen mikrobiologischen Untersuchungen sind grundsätzlich auch bei den Beschäftigten vorzunehmen.

§ 9

(1) Kinder, die in der Kindereinrichtung an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen Verdacht auf eine solche Krankheit besteht oder die als Ausscheider ermittelt wurden, sind unverzüglich innerhalb der Kindereinrichtung abzusondern. Über die Erkrankung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die erkrankten oder ausscheidenden Kinder sind unverzüglich in häusliche oder stationäre Behandlung zu überführen, wenn der die Kindereinrichtung betreuende Arzt nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 eine andere Entscheidung getroffen hat.

(2) Ausscheider von Enteritis-Salmonellen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können ohne Absonderung in der Einrichtung verbleiben, wenn sie keinen Kontakt zu Kindern unter einem Jahr haben. Bei Ausscheidern von Enteritis-Salmonellen unter 3 Jahren ist hierfür die Genehmigung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion erforderlich. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Art der Salmonellen sowie die hygienischen Voraussetzungen dies rechtfertigen. In diesen Fällen sind die Beschäftigten besonders über das hygienische Verhalten zu belehren.

(3) Bei der Überführung in häusliche oder stationäre Behandlung sind die erforderlichen Isolierungsmaßnahmen des erkrankten Kindes zu beachten (z. B. Verbot, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen).

(4) In Ausnahmefällen kann ein erkranktes Kind in der Kindereinrichtung verbleiben. Die Entscheidung trifft der die Einrichtung betreuende Arzt im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung. Für die zu meldenden übertragbaren Krankheiten, mit Ausnahme von Windpocken und Röteln, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion erforderlich.

(5) Für das Verbleiben von erkrankten Kindern in der Kindereinrichtung (Abs. 4) müssen, wenn diese funktionsfähig bleiben soll, folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Isolierung der kranken Kinder muß den hygienischen Erfordernissen entsprechen
- b) die sachkundige Durchführung der Maßnahmen der Infektionsverhütung muß gewährleistet sein
- c) die Pflege und die ärztliche Betreuung der erkrankten Kinder müssen gesichert sein
- d) der Gesundheitsschutz der übrigen Kinder der Kindereinrichtung darf nicht über das Maß der außerhalb des Kollektivs gegebenen Gefährdung hinaus beeinträchtigt werden
- e) die Pflege und die Erziehung der gesunden Kinder muß im vollen Umfange gesichert bleiben.

(6) Bei gehäuft auftretenden übertragbaren Krankheiten können auf Veranlassung der Kreis-Hygieneinspektion Kindereinrichtungen oder Teile derselben zeitweilig als Krankenstation eingerichtet werden. Für die Dauer dieser Umwandlung ist die Kindereinrichtung bzw. der als Krankenstation eingerichtete Teil derselben wie ein Hilfskrankenhaus zu behandeln. Für die Organisation der medizinischen Betreuung ist der Kreisarzt verantwortlich.

§ 10

Regelsperrzeiten für Neu- und Wiederaufnahmen

(1) Tritt in einer Kindereinrichtung eine in der Anlage zu § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen aufgeführten übertragbare Krankheit auf oder wird ein Ausscheider ermittelt, legt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Absprache mit dem die Einrichtung betreuenden Arzt und dem Leiter der Kindereinrichtung auf der Grundlage der Regelsperrzeiten (Anlage 1) die Sperrzeit für Neu- und Wiederaufnahmen in der Kindereinrichtung fest.

(2) Bei nicht in der Anlage 1 aufgeführten übertragbaren Krankheiten ist die Sperrzeit im Einzelfall vom Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion festzusetzen.